

H e b e s a t z s a t z u n g

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
und Betriebe
- Grundsteuer A - auf 280 v.H.
- b) für die übrigen Grundstücke
- Grundsteuer B - auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 500 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schiffweiler, den 18.12.2024

Cedric Jochum
Bürgermeister

Hinweis:

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 KSVG

ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.